

TE Bvwg Erkenntnis 2016/4/15 W122 2107540-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.04.2016

Entscheidungsdatum

15.04.2016

Norm

B-VG Art.133 Abs4

GehG §34

GehG §38

GehG §85 Abs1

GehG §96

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GehG § 34 heute
2. GehG § 34 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 34 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024
4. GehG § 34 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
5. GehG § 34 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
6. GehG § 34 gültig von 05.04.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2022
7. GehG § 34 gültig von 01.01.2022 bis 04.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
8. GehG § 34 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
9. GehG § 34 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
10. GehG § 34 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
11. GehG § 34 gültig von 23.12.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
12. GehG § 34 gültig von 01.07.2018 bis 22.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018

13. GehG § 34 gültig von 01.01.2018 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
14. GehG § 34 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
15. GehG § 34 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
16. GehG § 34 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
17. GehG § 34 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
18. GehG § 34 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
19. GehG § 34 gültig von 13.08.2000 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2001
20. GehG § 34 gültig von 12.08.2000 bis 12.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
21. GehG § 34 gültig von 01.01.1998 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
22. GehG § 34 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
23. GehG § 34 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
24. GehG § 34 gültig von 01.07.1981 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 306/1981

1. GehG § 38 heute
2. GehG § 38 gültig ab 01.07.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
3. GehG § 38 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
4. GehG § 38 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
5. GehG § 38 gültig von 01.01.1995 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
6. GehG § 38 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
7. GehG § 38 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 16/1994
8. GehG § 38 gültig von 01.01.1993 bis 31.12.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 873/1992
9. GehG § 38 gültig von 01.09.1992 bis 31.12.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1992
10. GehG § 38 gültig von 01.01.1992 bis 31.08.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 12/1992
11. GehG § 38 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 22/1991
12. GehG § 38 gültig von 01.07.1990 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 447/1990
13. GehG § 38 gültig von 01.01.1990 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
14. GehG § 38 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 737/1988
15. GehG § 38 gültig von 01.07.1988 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
16. GehG § 38 gültig von 01.01.1987 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 237/1987
17. GehG § 38 gültig von 01.01.1986 bis 31.12.1986 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 572/1985
18. GehG § 38 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1985 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 548/1984
19. GehG § 38 gültig von 01.01.1984 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 656/1983

1. GehG § 85 heute
2. GehG § 85 gültig ab 01.07.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
3. GehG § 85 gültig von 01.01.2025 bis 30.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2024
4. GehG § 85 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2023
5. GehG § 85 gültig von 01.01.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
6. GehG § 85 gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 224/2021
7. GehG § 85 gültig von 01.01.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
8. GehG § 85 gültig von 01.01.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2019
9. GehG § 85 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
10. GehG § 85 gültig von 01.01.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2017
11. GehG § 85 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
12. GehG § 85 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
13. GehG § 85 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
14. GehG § 85 gültig von 18.06.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
15. GehG § 85 gültig von 12.02.2015 bis 17.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
16. GehG § 85 gültig von 12.02.2015 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2015
17. GehG § 85 gültig von 01.03.2014 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2014
18. GehG § 85 gültig von 01.02.2012 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2011
19. GehG § 85 gültig von 01.01.2011 bis 31.01.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
20. GehG § 85 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009

21. GehG § 85 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
22. GehG § 85 gültig von 30.12.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2008
23. GehG § 85 gültig von 01.01.2008 bis 29.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
24. GehG § 85 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 166/2006
25. GehG § 85 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
26. GehG § 85 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 176/2004
27. GehG § 85 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
28. GehG § 85 gültig von 01.07.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
29. GehG § 85 gültig von 01.01.2003 bis 30.06.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2003
30. GehG § 85 gültig von 29.05.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2002
31. GehG § 85 gültig von 01.01.2002 bis 28.05.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
32. GehG § 85 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
33. GehG § 85 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/2000
34. GehG § 85 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1999
35. GehG § 85 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
36. GehG § 85 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
37. GehG § 85 gültig von 01.01.1996 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 820/1995
38. GehG § 85 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 43/1995
39. GehG § 85 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
40. GehG § 85 gültig von 01.07.1993 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1993
41. GehG § 85 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 277/1991
42. GehG § 85 gültig von 01.02.1956 bis 31.12.1990

1. GehG § 96 heute
2. GehG § 96 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
3. GehG § 96 gültig ab 01.01.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2016
4. GehG § 96 gültig von 12.02.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
5. GehG § 96 gültig von 01.07.2005 bis 11.02.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2009
6. GehG § 96 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2003
7. GehG § 96 gültig von 12.08.2000 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
8. GehG § 96 gültig von 01.01.1995 bis 11.08.2000 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
9. GehG § 96 gültig von 01.01.1990 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989
10. GehG § 96 gültig von 01.02.1956 bis 31.12.1989

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W122 2107540-1/7E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Major XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid des Streitkräfteführungskommandos vom 21.04.2015, Zl. P767906/64-SKFÜKdo/J1/2015 betreffend Verwendungsabteilung, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Mag. Gregor ERNSTBRUNNER als Einzelrichter über die Beschwerde von Major römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid des Streitkräfteführungskommandos vom 21.04.2015, Zl. P767906/64-SKFÜKdo/J1/2015 betreffend Verwendungsabteilung, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

A) In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß § 28 Abs. 2 VwGVG idGF behoben. Dem Beschwerdeführer gebührt für die jeweils ersten sechs Monate ab dem 07.11.2013 und ab dem 01.10.2014 eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabteilung gem. § 96 Gehaltsgesetz 1956 idGF iVm § 85 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956 in der am jeweiligen Monatsersten geltenden Fassung im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Das darüber

hinausgehende Mehrbegehren einer Verwendungsabgeltung wird abgewiesen.A) In Erledigung der Beschwerde wird der bekämpfte Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 2, VwGVG idGF behoben. Dem Beschwerdeführer gebührt für die jeweils ersten sechs Monate ab dem 07.11.2013 und ab dem 01.10.2014 eine nicht ruhegenussfähige Verwendungsabgeltung gem. Paragraph 96, Gehaltsgesetz 1956 idGF in Verbindung mit Paragraph 85, Absatz eins, Gehaltsgesetz 1956 in der am jeweiligen Monatsersten geltenden Fassung im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages. Das darüber hinausgehende Mehrbegehren einer Verwendungsabgeltung wird abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässigB) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

1. Verfahren vor dem Streitkräfteführungskommando

Mit Schreiben vom 20.10.2014, Zl. S90419/16-SKFüKdo/JInfoOps/2014 teilte der Chef des Stabes für den Kommandanten der Streitkräfte mit, dass der Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 01.10.2014 bis 31.03.2015 die Aufgaben des Referatsleiters OpKomm (gemeint: Operative Kommunikation), wahrnehme.

Mit Schreiben vom 27.10.2014 ersuchte der Chef des Stabes für den Kommandanten der Streitkräfte die Personalabteilung B des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport um Vorgenehmigung und Durchführung einer Planstellensperre für die vorübergehende Wahrnehmung der Agenden des Referatsleiters operative Kommunikation durch den Beschwerdeführer vom 01.10.2014 bis 31.03.2015. Begründend angeführt wurde, dass Mag. (FH) J. als militärischer Assistent des Kommandanten der Streitkräfte verwendet werden würde.

Mit Schreiben vom 03.11.2014 stimmte das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport der vorübergehenden höherwertigen Verwendung des Beschwerdeführers auf dem Arbeitsplatz des Referatsleiters nicht zu. Begründend angeführt wurde, dass weder die Generalstabsabteilung noch die Personalabteilung die Genehmigung zur vorübergehenden Betrauung von Magister (FH) J. mit den Aufgaben eines zgt GO (gemeint wohl: zugeteilter Generalstabsoffizier) erteilt hätten.

Mit Schreiben vom 16.01.2015 teilte der Chef des Stabes für den Kommandanten der Streitkräfte mit, dass der Beschwerdeführer lediglich mit M BO 2 wertigen Aufgaben betraut wäre, während sich der Abteilungsleiter höherwertige Aufgaben vorbehalten hätte.

Mit Schreiben vom 29.01.2015 teilte der Chef des Stabes für den Kommandanten der Streitkräfte mit, dass der Beschwerdeführer bestimmte Tätigkeiten wahrzunehmen habe, die die M BO 2 wertig wären. Der Antrag auf vorübergehende höherwertige Verwendung sei von der Personalabteilung B des Bundesministeriums abgelehnt worden, weil nicht gleichzeitig ein Arbeitsplatz durch zwei Bedienstete besetzt werden könne.

Mit Schreiben vom 05.02.2015 beantragte der Beschwerdeführer die Zuerkennung der Verwendungsabgeltung gemäß § 96 Gehaltsgesetz beginnend mit 07.11.2013 bis laufend.Mit Schreiben vom 05.02.2015 beantragte der Beschwerdeführer die Zuerkennung der Verwendungsabgeltung gemäß Paragraph 96, Gehaltsgesetz beginnend mit 07.11.2013 bis laufend.

Mit Schreiben vom 24.02.2015 teilte das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport dem Rechtsanwalt des Beschwerdeführers mit, dass dessen Arbeitsplatz in M BO 1 und M BO 2 wertige Tätigkeiten aufgeteilt worden wäre und der Beschwerdeführer lediglich die M BO 2 wertigen Aufgaben - unbeschadet seiner sonstigen Einteilung - durchzuführen habe.

Mit Antrag vom 03.03.2015 ersuchte der Beschwerdeführer um bescheidmäßige Erledigung des Antrages um Zuerkennung der Verwendungsabgeltung.

2. Der angefochtene Bescheid

Mit dem oben angeführten angefochtenen Bescheides vom 21.04.2015 wies die belangte Behörde den Antrag auf bescheidmäßige Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages vom 05.02.2015 bezüglich Zuerkennung der Verwendungsabgeltung "aufgrund fehlender anspruchsbegründender Voraussetzungen als unbegründet" ab.

Begründend führte die belangte Behörde nach Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtslage im Wesentlichen an, dass der Beschwerdeführer nur mit M BO 2 wertigen Tätigkeiten betraut worden wäre. Der Abteilungsleiter hätte sich die höherwertigen Tätigkeiten vorbehalten.

Der Beschwerdeführer sei darauf hingewiesen worden, dass der aufgrund seines noch nicht abgeschlossenen Studiums sowie aufgrund des ähnlich gelagerten Falles eines Vorgängers Major Sch. nahezu keine Chance auf diese Abgeltung hätte.

Der Beschwerdeführer hätte die ihm zusätzlich übertragenen Aufgaben zur vollsten Zufriedenheit des Abteilungsleiters erledigt.

Nach der Rückkehr des Oberstleutnants des Generalstabsdienstes Mag. (gemeint: Mag. (FH)) J. mit Ende August 2014 hätte dieser bis Anfang Oktober 2014 die Agenden des Referatsleiters der operativen Kommunikation übernommen.

Daraufhin sei der Beschwerdeführer abermals mit den "eingeschränkten" Aufgaben des Referatsleiters der operativen Kommunikation zusätzlich betraut worden. Gleichzeitig sei ein Antrag auf höherwertige Verwendung gestellt worden. (Anmerkung: Dieser Antrag stammt von der gem. § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung, BGBl. BGBl. II Nr. 290/2006 eingerichteten Dienstbehörde.) Daraufhin sei der Beschwerdeführer abermals mit den "eingeschränkten" Aufgaben des Referatsleiters der operativen Kommunikation zusätzlich betraut worden. Gleichzeitig sei ein Antrag auf höherwertige Verwendung gestellt worden. (Anmerkung: Dieser Antrag stammt von der gem. Paragraph eins, Absatz eins, der Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Regelung der Zuständigkeiten in Dienstrechtsangelegenheiten der Beamten und Vertragsbediensteten des Bundesministeriums für Landesverteidigung, BGBl. Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 290 aus 2006, eingerichteten Dienstbehörde.)

Rechtlich stützt sich die belangte Behörde im Wesentlichen darauf, dass die faktische Weisungslage entscheidend wäre. Nicht der organisatorisch eingerichtete Arbeitsplatz wäre relevant.

Dem Beschwerdeführer seien nur Teile der Agenden des Referatsleiters der operativen Kommunikation übertragen worden. Die M BO 1 wertigen Aufgaben seien durch den Abteilungsleiter wahrgenommen worden.

3. Beschwerde

Gegen den oben angeführten Bescheid erhob der Beschwerdeführer fristgerecht am 07.05.2015 Beschwerde, in welcher er diesen wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit anfecht.

Der Bescheid sei bereits deshalb rechtswidrig, weil der Antrag auf bescheidmäßige Erledigung abgewiesen worden wäre. Anhand der Begründung sei ersichtlich, dass die Behörde meritorisch entscheiden hätte wollen.

Es sei widersprüchlich, dass die belangte Behörde einerseits wegen der bereits erfolgten Betrauung mit den Agenden des Referatsleiters eine vorübergehende höherwertige Verwendung bei der übergeordneten Stelle im Ministerium beantragt und andererseits ausführe, die vom Beschwerdeführer ausgeübte Position wäre lediglich M BO 2 wertig.

Der Beschwerdeführer beantragte die Beiziehung eines Sachverständigen, den Bescheid der belangten Behörde aufzuheben, der Behörde die Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens aufzutragen in eventu den Bescheid der belangten Behörde wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben und nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens in der Sache selbst zu entscheiden und den verfahrenseinleitenden Antrag auf Zuerkennung der Verwendungsabgeltung gemäß § 96 Gehaltsgesetz im gesetzlichen Ausmaß zum gesetzlichen Stichtag beginnend mit 07.11.2013 bis laufend stattzugeben und eine mündliche Verhandlung an der Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts in Graz durchzuführen. Der Beschwerdeführer beantragte die Beiziehung eines Sachverständigen, den Bescheid der belangten Behörde aufzuheben, der Behörde die Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens aufzutragen in eventu den Bescheid der belangten Behörde wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts aufzuheben und nach Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens in der Sache selbst zu entscheiden und den verfahrenseinleitenden Antrag auf Zuerkennung der Verwendungsabgeltung gemäß Paragraph 96, Gehaltsgesetz im gesetzlichen Ausmaß zum gesetzlichen Stichtag beginnend mit 07.11.2013 bis laufend stattzugeben und eine mündliche Verhandlung an der Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts in Graz durchzuführen.

4. Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

Die Behörde legte mit Schreiben vom 22.05.2015 die Beschwerde und den Bescheid sowie die bezughabenden Akten dem Bundesverwaltungsgericht zur Entscheidung vor.

Im Zuge der Ladung zur mündlichen Verhandlung am Sitz des Bundesverwaltungsgerichts in Wien am 05.04.2016 wurde die belangte Behörde ersucht, die Arbeitsplatzbeschreibungen von Ref IntKomm, RL OpKomm, AL JInfoOps und military assistant - inklusive Quantifizierungen der jeweiligen Hauptaufgaben und Organigrammen zu übermitteln und dabei anzuführen, ob und wenn ja wann diese Arbeitsplätze besetzt waren. Dies betrifft sowohl jene vom Bundeskanzler bewerteten Versionen, als auch jene Arbeitsplätze, die ohne Bewertungsverfahren gestaltet wurden. Weiters wurde die Behörde aufgefordert, Belege aller Weisungen, mit denen diese Arbeitsplätze eingerichtet, modifiziert und besetzt wurden, anzuschließen (Auszug aus dem jeweiligen Organisationsplan, dessen Verfügung und andere).

Nicht übermittelt wurden Quantifizierungen der Tätigkeiten, Organigramme der Organisationseinheiten die dem Streitkräfteführungskommando übergeordnet sind, Informationen zur Einrichtung der betroffenen Arbeitsplätze mit und ohne Bewertungsverfahren durch das Bundeskanzleramt und Aufschlüsselung der verwendeten Abkürzungen.

Die übermittelten Unterlagen wurden dem Beschwerdeführer im Rahmen der mündlichen Verhandlung ausgehändigt und mit diesem und dem Zeugen besprochen. Die Behörde nahm an der mündlichen Verhandlung nicht teil.

Glaubhaft gab der Beschwerdeführer an, zu einem überwiegenden Teil Referatsleitungstätigkeit auszuüben. Der Abteilungsleiter gab glaubhaft an, dass er selbst nur zu einem geringen Teil mit Referatsleitertätigkeiten betraut ist. Es stellte sich heraus, dass diese Tätigkeiten nicht mehr als gewöhnliche Vorgesetztentätigkeiten eines Abteilungsleiters, in dessen Abteilung sich ein Referat befindet, umfassen. Der als Zeuge geladene Vorgesetzte des Beschwerdeführers bestätigte die Kompetenz und Erfahrung die sich der Beschwerdeführer auf dem Gebiet der operativen Kommunikation erworben hätte. Der Beschwerdeführer konnte darlegen, dass er im überwiegenden Bereich des Referates mit Leitungs- und Beratungstätigkeiten betraut ist.

Der Vorgesetzte, der behauptete, dass der Beschwerdeführer keine Entscheidungsbefugnis hätte, bestätigte selbst in weiten Bereichen lediglich Vorschlags- und nicht Entscheidungsbefugnis zu haben. Dies betrifft sowohl die Personalauswahl als auch die Richtlinienkompetenz. Betreffend des internationalen Bereiches konnte der Beschwerdeführer sein Aufgabenfeld detailliert darlegen während der Vorgesetzte, der behauptete lediglich er wäre im internationalen Bereich zuständig zunächst seine internationalen Ansprechpartner nicht sofort nennen konnte und sodann seine Tätigkeit im internationalen Bereich lediglich mit der Aufzählung einzelner allgemeiner Schlagworte beschrieb. Die Mitarbeit von Vorschriftenerstellung des Abteilungsleiters im internationalen Bereich entpuppte sich als "absaugen" von Wissen. Der Beschwerdeführer hingegen konnte unwidersprochen darlegen, dass er federführend österreichweit umgesetzte Richtlinien ausgearbeitet hat.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen (Sachverhalt):

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund. Ernannt wurde der Beschwerdeführer auf eine Planstelle der Verwendungsgruppe M BO 2. Er wurde am 07.11.2013 mündlich mit den Aufgaben eines Referatsleiters (M BO 1/1) betraut. Der Beschwerdeführer übt diese Tätigkeiten - abgesehen von einer Unterbrechung vom 26.08.2014 bis 30.09.2014 - seit 07.11.2013 bis dato aus. Der im Bescheid behauptete Vorbehalt von höherwertigen Tätigkeiten für den Abteilungsleiter umfasst nicht mehr als die bloße Weisungsbefugnis eines Vorgesetzten in der Linienorganisation.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Haupttätigkeiten des Referatsleiters zwischen dem Beschwerdeführer und dem Abteilungsleiter aufgeteilt worden wären. Der von der übergeordneten Personalabteilung in Vertretung für den Bundesminister behauptete Untersagungsgrund für die höherwertige Verwendung besteht nicht, da durch den vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel des Generalstabsoffiziers Mag. (FH) J. der Arbeitsplatz des Referatsleiters operative Kommunikation von diesem über den 30.09.2014 hinaus nicht ausgeübt wurde.

2. Beweiswürdigung:

Die von der Behörde übermittelte Auflistung ("APIBesetzungsliste"), wonach Mag. (FH) J. mit dem Arbeitsplatz eines

Referatsleiters der operativen Kommunikation im Streitkräfteführungskommando betraut wäre, stimmt nicht mit den tatsächlichen Gegebenheiten überein. Dies konnte aufgrund von Aussagen des Beschwerdeführers, des Zeugen und der diesbezüglich lückenhaften und widersprüchlichen Darstellung in den Akten festgestellt werden.

Während der Beschwerdeführer im Zuge der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht ein umfassendes Bild seiner Referatsleitertätigkeit abgeben konnte, blieb unwidersprochen dass der mit der vollen Normalarbeitskraft eines Abteilungsleiters ausgelastete Vorgesetzte des Beschwerdeführers nur mit einem äußerst geringen, 10 Prozent seiner Tätigkeiten nicht übersteigenden Anteil mit den Agenden des Referates befasst ist.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz - BVwGG, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gegenständlich liegt mangels materienspezifischer Sonderregelung Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Abs. 2 leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG haben die Verwaltungsgerichte die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Absatz 2, leg.cit. hat das Verwaltungsgericht über Beschwerden nach Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn

1. der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder

2. die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Wie oben bereits ausgeführt steht der in der Angelegenheit maßgebliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage fest. Das Bundesverwaltungsgericht hat daher in der Sache selbst zu entscheiden.

Zu A)

§ 96 Abs. 1-3 Gehaltsgesetz 1956 BGBl. Nr. 54/1956 idFBGBl. 550/1994 (Abs. 3 Z 1a idFBGBl. I Nr. 65/2015) lautet: Paragraph 96, Absatz eins -, 3, Gehaltsgesetz 1956 Bundesgesetzblatt Nr. 54 aus 1956, in der Fassung Bundesgesetzblatt 550 aus 1994, (Absatz 3, Ziffer eins a, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 65 aus 2015,) lautet:

"Verwendungsabgeltung

§ 96. (1) Wird eine Militärperson vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihr hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden. Paragraph 96, (1) Wird eine Militärperson vorübergehend, aber durch mindestens 29 aufeinanderfolgende Kalendertage auf einem Arbeitsplatz einer höheren Verwendungsgruppe verwendet, ohne in die betreffende Verwendungsgruppe ernannt zu sein, so gebührt ihr hierfür eine nicht ruhegenußfähige Verwendungsabgeltung. Als eine vorübergehende Verwendung gelten insbesondere Tätigkeiten, die vertretungsweise oder im Zuge einer provisorischen Betrauung oder einer Dienstzuteilung ausgeübt werden.

(2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Abs. 1 zu laufen. (2) Die Frist von 29 Kalendertagen beginnt mit dem ersten Tag der tatsächlichen Funktionsausübung nach Absatz eins, zu laufen.

(3) Die Verwendungsabgeltung ist in ganzen oder halben Vorrückungsbeträgen des Gehaltes der Militärperson zu bemessen. Sie beträgt für den Unterschied

1. von den Verwendungsgruppen M BO 2, M ZO 2, M BUO 1 und M ZUO 1 auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen Vorrückungsbetrag,

1a. von der Verwendungsgruppe M ZO 3 auf die Verwendungsgruppen M BO 1 oder M ZO 1 einen Vorrückungsbetrag,

2. von den Verwendungsgruppen M BUO 2, M ZUO 2 und M ZCh auf die jeweils nächsthöhere Verwendungsgruppe einen halben Vorrückungsbetrag."

Insoweit die Behörde den Antrag auf bescheidmäßige Erledigung abwies, ist in Übereinstimmung mit der Argumentation des Beschwerdeführers der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (04.07.2001 ZI. 99/12/0022) zur diesbezüglich vergleichbaren Verwendungszulage zu folgen und ein Recht auf bescheidmäßige Erledigung zu bejahen:

"Die Wendung ‚Gewährung einer Verwendungszulage‘ bzw Begehren um deren Zuerkennung zielt auf die Herbeiführung einer behördlichen Willensentscheidung (und nicht bloß auf die ‚faktische‘ Auszahlung) ab, die mangels einer Eingrenzung auch den Fall einer negativen Entscheidung mitumfasst, sodass ein Bescheid zu erlassen ist (Hinweis E 24.3.1999, 98/12/0471, ergangen zu einer vergleichbaren Fallkonstellation zu § 49 Abs. 2 GehG 1956, während ein bloßes ‚Liquidierungsbegehren‘, wie es zB dem E 18.12.1991, 91/12/0260 zu Grunde lag, nicht geeignet ist, eine Entscheidungspflicht auszulösen).""Die Wendung ‚Gewährung einer Verwendungszulage‘ bzw Begehren um deren Zuerkennung zielt auf die Herbeiführung einer behördlichen Willensentscheidung (und nicht bloß auf die ‚faktische‘ Auszahlung) ab, die mangels einer Eingrenzung auch den Fall einer negativen Entscheidung mitumfasst, sodass ein Bescheid zu erlassen ist (Hinweis E 24.3.1999, 98/12/0471, ergangen zu einer vergleichbaren Fallkonstellation zu Paragraph 49, Absatz 2, GehG 1956, während ein bloßes ‚Liquidierungsbegehren‘, wie es zB dem E 18.12.1991, 91/12/0260 zu Grunde lag, nicht geeignet ist, eine Entscheidungspflicht auszulösen)."

Inhaltlich ist an die Frage der Ausübung des Arbeitsplatzes zu knüpfen. Diese stellte die belangte Behörde selbst in ihrer Erledigung an die Zentralstelle anders dar als im bekämpften Bescheid. Wie oben bereits ausgeführt übt der Beschwerdeführer die Tätigkeiten des Referatsleiters aus. Sowohl der erste Satz des § 36 Abs. 2 BDG 1979, wonach ein Arbeitsplatz die volle normale Arbeitskraft eines Menschen erfordert, als auch dessen zweiter Satz wonach nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben auf einem Arbeitsplatz zusammengefasst werden dürfen widersprechen der Behauptung der belangten Behörde, wonach sich der Abteilungsleiter alle höherwertigen Tätigkeiten vorbehalten hätte. Wäre dem tatsächlich so, müsste man davon ausgehen, dass weder der Arbeitsplatz des Abteilungsleiters noch der Arbeitsplatz des Referatsleiters die volle normale Arbeitskraft eines Menschen erfordern würde. Diesbezüglich haben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Auch für die - ohne Beachtung von Funktionsgruppen - versuchte Unterteilung der Tätigkeiten in zwei verschiedene Verwendungsgruppen entgegen der Bestimmung des § 36 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 lassen sich keine schlüssigen Argumente finden. Inhaltlich ist an die Frage der Ausübung des Arbeitsplatzes zu knüpfen. Diese stellte die belangte Behörde selbst in ihrer Erledigung an die Zentralstelle anders dar als im bekämpften Bescheid. Wie oben bereits ausgeführt übt der Beschwerdeführer die Tätigkeiten des Referatsleiters aus. Sowohl der erste Satz des Paragraph 36, Absatz 2, BDG 1979, wonach ein Arbeitsplatz die volle normale Arbeitskraft eines Menschen erfordert, als auch dessen zweiter Satz wonach nur gleichwertige oder annähernd gleichwertige Aufgaben auf einem Arbeitsplatz zusammengefasst werden dürfen widersprechen der Behauptung der belangten Behörde, wonach sich der Abteilungsleiter alle höherwertigen Tätigkeiten vorbehalten hätte. Wäre dem tatsächlich so, müsste man davon ausgehen, dass weder der Arbeitsplatz des Abteilungsleiters noch der Arbeitsplatz des Referatsleiters die volle normale Arbeitskraft eines Menschen erfordern würde. Diesbezüglich haben sich jedoch keinerlei Anhaltspunkte ergeben. Auch für die - ohne Beachtung von Funktionsgruppen - versuchte Unterteilung der Tätigkeiten in zwei verschiedene Verwendungsgruppen entgegen der Bestimmung des Paragraph 36, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 lassen sich keine schlüssigen Argumente finden.

Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (18.12.2014/2011/12/0159 mwN) ist aus gehaltsrechtlicher Sicht eine vorübergehende Verwendung nach 6 Monaten eine dauernde Verwendung:

"In Ansehung der Abgrenzung zwischen Verwendungszulage nach § 34 GehG 1956 und Verwendungsabgeltung nach § 38 GehG 1956 geht eine vorläufige oder vorübergehende Betrauung mit einem Arbeitsplatz dann in eine dauernde Betrauung (mit Anspruch auf die in § 34 GehG 1956 geregelte Zulage) über, wenn der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes länger als sechs Monate durchgehend ausübt. In einem derartigen Fall sind nämlich die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr gering anzusetzen (vgl. E

19. September 2003, 2000/12/0049; E 9. September 2005, 2001/12/0047; E 14. Mai 2004, 2003/12/0137; E 15. Dezember 2010, 2009/12/0194). Selbst eine vorläufige oder vorübergehende Betrauung mit einem Arbeitsplatz, also eine von vornherein gegebene zeitliche Begrenzung der Verwendung, wird dann zu einer dauerhaften Betrauung mit diesem Arbeitsplatz im Sinn der gehaltsrechtlichen Bestimmungen, wenn sie einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt." In Ansehung der Abgrenzung zwischen Verwendungszulage nach Paragraph 34, GehG 1956 und Verwendungsabgeltung nach Paragraph 38, GehG 1956 geht eine vorläufige oder vorübergehende Betrauung mit einem Arbeitsplatz dann in eine dauernde Betrauung (mit Anspruch auf die in Paragraph 34, GehG 1956 geregelte Zulage) über, wenn der Beamte die Aufgaben des höherwertigen Arbeitsplatzes länger als sechs Monate durchgehend ausübt. In einem derartigen Fall sind nämlich die Belastungen des mit den Aufgaben eines höherwertigen Arbeitsplatzes Betrauten nicht mehr gering anzusetzen vergleiche E 19. September 2003, 2000/12/0049; E 9. September 2005, 2001/12/0047; E 14. Mai 2004, 2003/12/0137; E 15. Dezember 2010, 2009/12/0194). Selbst eine vorläufige oder vorübergehende Betrauung mit einem Arbeitsplatz, also eine von vornherein gegebene zeitliche Begrenzung der Verwendung, wird dann zu einer dauerhaften Betrauung mit diesem Arbeitsplatz im Sinn der gehaltsrechtlichen Bestimmungen, wenn sie einen Zeitraum von sechs Monaten übersteigt."

Da Gegenstand des Antrages, des Bescheides und der Beschwerde ausschließlich eine Verwendungsabgeltung war, ist nunmehr lediglich über die Gebührlichkeit der Verwendungsabgeltung zu entscheiden. Der Anspruch auf eine Verwendungszulage wird separat zu entscheiden sein.

Es konnte festgestellt werden, dass der Beschwerdeführer im genannten Zeitraum auf einem Arbeitsplatz verwendet wurde bzw. noch immer verwendet wird, der einer höheren Verwendungsgruppe zugeordnet ist. Aufgrund der gehaltsrechtlichen Bedeutung des vom Mehrbegehren umfassten Zeitraumes als dauernde Verwendung sind lediglich die ersten sechs Monate der höheren Verwendung für die Verwendungsabgeltung heranzuziehen. Der darüber hinausgehende Zeitraum war daher unter Hinweis auf die Möglichkeit einer Verwendungszulage abzuweisen.

Dem Antrag auf ein Sachverständigengutachten war nicht zu folgen, da die Wertigkeit des Referatsleiterarbeitsplatzes insgesamt unbestritten war. Strittig war lediglich die Wahrnehmung dieses Arbeitsplatzes und die Teilung der Tätigkeiten entgegen der Prämissen des § 36 Abs. 2 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Es konnte erhoben werden, dass der Beschwerdeführer diesen - in seiner Gesamtheit unveränderten - Arbeitsplatz ausübt. Dem Antrag auf ein Sachverständigengutachten war nicht zu folgen, da die Wertigkeit des Referatsleiterarbeitsplatzes insgesamt unbestritten war. Strittig war lediglich die Wahrnehmung dieses Arbeitsplatzes und die Teilung der Tätigkeiten entgegen der Prämissen des Paragraph 36, Absatz 2, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979. Es konnte erhoben werden, dass der Beschwerdeführer diesen - in seiner Gesamtheit unveränderten - Arbeitsplatz ausübt.

Die Verwendungsabgeltung war daher bis zum Beginn der gehaltsrechtlichen Dauerverwendung zuzuerkennen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die oben dargestellte umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zeigt zudem, dass die für den gegenständlichen Fall maßgebliche Rechtsfrage der Gebührlichkeit einer Verwendungsabgeltung von dieser einheitlich beantwortet wird.

Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich bei allen erheblichen Rechtsfragen auf eine ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen.

Schlagworte

Arbeitsplatz, Bescheiderlassung, höherwertige Verwendung,
Mehrbegehren, meritorische Entscheidung, Soldat,
Verwendungsabteilung, Verwendungsgruppe, Verwendungszulage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2016:W122.2107540.1.00

Zuletzt aktualisiert am

09.05.2016

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at